

Jeffers Ruyf. Er wollte mit dieser These sagen, der vom Papste über die Gesamtkirche behauptete und besessene volle und höchste Primat der Jurisdiction sei nicht göttlichen, sondern menschlichen Rechtes.) — 35. Nichts steht im Wege, durch Beschluß eines allgemeinen Concils und die That aller Völker das Papstthum von dem römischen Bischof und von der Stadt Rom auf einen andern Bischof und eine andere Stadt zu übertragen. (Die Wahrheit ist, daß gar Vieles im Wege steht: dogmatische und praktische Erwägungen.) — 36. Die Entscheidung eines Nationalconcils läßt keine weitere Erörterung zu, und die Staatsregierung kann sich nach dieser endgültigen Entscheidung richten. — 37. Es können Nationalkirchen errichtet werden, welche der Auctorität des Papstes entzogen und von ihr völlig getrennt sind. — 38. Zur Trennung der Kirche in eine morgenländische und in eine abendländische haben die willkürlichen Maßregeln der römischen Päpste beigetragen. (Diese These wird im Sinne ihres Urheber's Ruyf verurtheilt. Ihm galt nahezu jede Bethätigung der unversalen Jurisdiction der Päpste als Uebergriß und Willkür; vgl. das zu These 23 Gesagte.) — § 6. Irrthümer über die bürgerliche Gesellschaft sowohl an sich als in ihren Beziehungen zur Kirche. 39. Der Staat besitzt als der Ursprung und die Quelle aller Rechte ein gewisses schrankenloses Recht. (Gegensatz: Der Staat besitzt überhaupt kein schrankenloses Recht.) — 40. Die Lehre der katholischen Kirche steht dem Wohle und den Vortheilen (Interessen, commodis) der menschlichen Gesellschaft entgegen. — 41. Der Staatsgewalt kommt auch dann, wenn sie von einem ungläubigen Fürsten ausgeübt wird, eine indirecte, negative Gewalt in Religionsfachen zu; sie besitzt also nicht bloß das sogen. Recht des Exequatur, sondern auch das Recht der sogen. appellatio ab abusu. (Gegensatz: Es kommt der Staatsgewalt, ob sie nun von einem christlichen oder nicht christlichen Fürsten ausgeübt wird, gar keine Gewalt in Religionsfachen zu; sie besitzt also auch nicht das Recht weder des Exequatur noch u. s. w.) — 42. Bei einer Collision der Gesetze beider Gewalten geht das weltliche Recht vor. (Gegensatz: Wenn Kirche und Staat über denselben Gegenstand collidirende Gesetze geben, so geht an sich das kirchliche Gesetz vor.) — 43. Die weltliche Gewalt hat die Macht, feierliche Verträge (sogen. Concordate), die über die Ausübung der zur kirchlichen Immunität gehörigen Rechte mit dem apostolischen Stuhle geschlossen worden sind, ohne dessen Einwilligung, ja trotz seines Widerspruches (Protestes) aufzuheben, für nichtig zu erklären und außer Kraft zu setzen. — 44. Die Staatsgewalt kann sich in Sachen der Religion, der Moral und des geistlichen Regimentes einmischen. Sie kann also über die Weisungen urtheilen, welche die kirchlichen Oberhirten ihrem Amte gemäß als Norm für die Gewissen erlassen, ja sie kann sogar über die Ver-

waltung der heiligen Sacramente und über die p. ihrem Empfange nöthigen Dispositionen entscheiden. — 45. Die gesammte Leitung der weltlichen Schulen, in denen die Jugend eines weltlichen Staates erzogen wird, nur die weltlichen Seminarien in etwa ausgenommen, kann nur auf der Staatsgewalt zugewiesen werden, so zwar so, daß keiner andern Auctorität irgend ein Recht zuerkannt wird, sich in die Leitung der Studien, in die Bekleidung der akademischen Grade und in die Wahl der Befähigung der Lehrer einzumischen. — 46. Jedes in Clericalseminarien unterliegt die Studiemethode (der Studiengang) der Staatsgewalt. — 47. Die beste Staatsanrichtung erfordert, daß die Volksschulen, die den Kindern aller Völker zugänglich sind, und überhaupt die öffentlichen Schulen, welche für den höhern wissenschaftlichen Unterricht und die Erziehung der Jugend bestimmt sind, aller Auctorität, aller Leitung und allem Einfluß der Kirche entzogen und vollständig der bürgerlichen und politischen Auctorität anvertraut werden, nach dem Gutdünken der Regenten und nach Maßgabe der herrschenden Anschauung der Zeit. — 48. Katholische Männer können nicht mit derjenigen Art von Jugendbildung beauftragt werden, welche vom katholischen Bistum und der Auctorität der Kirche ganz abhört, in welche nur die Kenntniß der natürlichen Dogmen und die Zwecke des irdischen geschäftlichen Lebens ausschließlich oder doch wenigstens das Hauptziel im Auge hat. — 49. Die Staatsgewalt darf den freien Wechselverkehr der Bischöfe und der gläubigen Völker mit dem Papste verhindern. — 50. Die weltliche Obrigkeit hat nicht aus das Recht, die Bischöfe zu präsumieren, und kann von ihnen verlangen, daß sie die Besetzung ihrer Bisthümer antreten, bevor sie von dem heiligen Stuhle die canonische Einsetzung und die apostolischen Schreiben erhalten haben. — 51. Die weltliche Regierung hat sogar das Recht, die Bischöfe der Ausübung ihres oberhirtlichen Amtes zu entheben, und sie braucht dem Papste in dem was die Einrichtung der Bisthümer und die Einsetzung der Bischöfe betrifft, nicht zu gehorchen. — 52. Die Regierung kann aus eigenem Rechte die von der Kirche vorgeschriebene Alter für die Einsetzung der Ordensgelübde sowohl bei Männern als bei Frauen abändern, und allen Ordensgemeinschaften vorschreiben, niemanden ohne die Erlaubniß zur Ablegung der feierlichen Gelübde zuzulassen. — 53. Die Gesetze, welche den Bischöfen der religiösen Orden, ihre Rechte und die Ordensangelegenheiten betreffen, sind abzuschaffen; es kann sogar die Staatsregierung allen denen Ordensgemeinschaften, welche den von ihnen angenommenen Ordensstand abwerfen und die feierlichen Gelübde brechen wollen; ebenso kann sie Ordensgemeinschaften Collegiatkirchen und einfache Beneficien, abheben, und ihre Güter und Einkünfte der welt-